

**Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 1. September 2008****Vorratsdatenspeicherung**

Der neue § 113 b Telekommunikationsgesetz (TKG) regelt die Übermittlung der nach Maßgabe von § 113 a TKG gespeicherten Verkehrsdaten dergestalt, dass es in einem jeweiligen Fachgesetz einer ausdrücklichen Bezugnahme auf § 113 a TKG bedarf, um auf die (allein) aufgrund der Vorschriften über die Vorratsdatenspeicherung gesammelten Daten zuzugreifen (vergleiche Normtext und gesetzgeberische Begründung). Das TKG selbst enthält demnach keine (!) Abrufbefugnis für die infrage kommenden Sicherheitsbehörden.

In den zur Verfassungsbeschwerde – Az. 1 BvR 256/08 – vor dem Bundesverfassungsgericht eingegangenen Stellungnahmen der Länder wurde erklärt, dass die erforderlichen Befugnisnormen auf Landesebene in Planung seien, deren Einführung jedoch nicht unmittelbar bevorstehe (vergleiche BVerfGE vom 11. März 2008, I.3.).

In der genannten Entscheidung stellte das Bundesverfassungsgericht auch klar, dass die erforderlichen Befugnisnormen eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 113 a TKG enthalten müssen (a. a. O). Eine analoge Anwendung bestehender Befugnisnormen verbietet sich damit.

Schlussfolgernd bedeutet dies für Bremen: Unbenommen der einschränkenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts scheidet im Rahmen der präventiven Polizeiarbeit ein Auskunftsersuchen schon deshalb aus, weil es dafür an der erforderlichen Befugnisnorm im Bremer Polizeigesetz fehlt.

Auch dem Bremer Verfassungsschutz dürfte es mangels Rechtsgrundlage versagt sein, unmittelbar oder mittelbar (etwa durch Mithilfe der Polizei) aus nach § 113 a TKG vorrätig gemachten Datenbeständen Auskunft zu begehren.

Wir fragen den Senat:

1. Wird die Landesregierung vor einer landesrechtlichen Regelung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den anhängigen Hauptsacheverfahren gegen die Vorratsdatenspeicherung abwarten?
2. Wenn nicht, welchen konkreten Stand mit welchen Ergebnissen hat die Planung der landesrechtlichen Befugnisnormen im genannten Zusammenhang bislang erreicht, und welche konkreten länderübergreifenden Absprachen mit welchem Inhalt gibt es dazu?
3. Haben Bremer Behörden seit dem 1. Januar 2008 Auskunft aus nach § 113 a TKG gesammelten Datenbeständen begehrt?
4. Wenn ja, welche Behörden waren dies, um wie viele Auskunftsbegehren mit wie vielen Betroffenen handelt es sich, in wie vielen Fällen wurden die Auskünfte tatsächlich übermittelt und mit welchen Folgen bzw. Ergebnissen?
5. Auf welche Rechtsgrundlagen wurden die Auskunftsbegehren gestützt, und um welche Straftaten ist es dabei im Einzelnen gegangen?

Peter Erlanson,  
Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE.

D a z u

## Antwort des Senats vom 23. September 2008

1. Wird die Landesregierung vor einer landesrechtlichen Regelung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den anhängigen Hauptsacheverfahren gegen die Vorratsdatenspeicherung abwarten?

Ob landesrechtliche Regelungen geschaffen werden, die eine Abfrage von gespeicherten Telekommunikationsdaten nach den §§ 113 a und 113 b des Telekommunikationsgesetzes gestatten, entscheidet letztlich die Bremische Bürgerschaft. Dessen ungeachtet ist der Senat der Auffassung, dass zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren zum Telekommunikationsgesetz abgewartet werden sollte.

2. Wenn nicht, welchen konkreten Stand mit welchen Ergebnissen hat die Planung der landesrechtlichen Befugnisnormen im genannten Zusammenhang bislang erreicht, und welche konkreten länderübergreifenden Absprachen mit welchem Inhalt gibt es dazu?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Haben Bremer Behörden seit dem 1. Januar 2008 Auskunft aus nach § 113 a TKG gesammelten Datenbeständen begehrt?

Ja.

4. Wenn ja, welche Behörden waren dies, um wie viele Auskunftsbegehren mit wie vielen Betroffenen handelt es sich, in wie vielen Fällen wurden die Auskünfte tatsächlich übermittelt und mit welchen Folgen bzw. Ergebnissen?

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2008 in 15 Strafverfahren auf Daten zurückgegriffen, die nach § 113 a TKG gespeichert worden waren. Nur für diesen Zeitraum liegen Angaben vor. Die Anzahl der tatsächlichen Auskunftsbegehren, die in diesen 15 Strafverfahren gestellt worden sind und die Zahl der übermittelten Auskünfte kann nicht angegeben werden. Über die Zahl der Betroffenen und die Folgen oder Ergebnisse der erteilten Auskünfte liegen ebenfalls keine Angaben vor.

5. Auf welche Rechtsgrundlagen wurden die Auskunftsbegehren gestützt, und um welche Straftaten ist es dabei im Einzelnen gegangen?

Die Angaben wurden nach § 100 g StPO erhoben. Es liegen keine Angaben darüber vor, um welche Straftaten es im Einzelnen dabei ging.